

Satzung des Landkreises Vechta

über die Förderung von Kindern in

Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) – in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vechta in seiner Sitzung am 20.04.2023 die Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege beschlossen.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta nehmen gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta im Einvernehmen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen Aufgaben der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege wahr. Für die Aufgaben der Vermittlung, der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung in der Kindertagespflege kooperieren die Städte und Gemeinden Damme, Holdorf, Steinfeld und Neuenkirchen-Vörden gegenwärtig mit dem Bildungswerk Dammer Berge e.V. sowie die Stadt Vechta und die Gemeinde Visbek gegenwärtig mit der Kreisvolkshochschule Vechta e.V.

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Vechta fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 – 24 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung mit dem Ziel, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagespflegestellen vorzuhalten.

Die Kindertagespflege wird gewährt für Kinder im Alter unter 3 Jahren sowie ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ergänzend zum Besuch einer Tageseinrichtung und für Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ergänzend zum Schulbesuch.

Die Kindertagespflege soll

- a. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- b. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- c. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflege ist gem. § 22 Abs. 1 SGB VIII in folgenden Formen möglich:

- a. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson
- b. Betreuung im Haushalt der erziehungsberechtigten Person
- c. Betreuung in anderen geeigneten Räumen
- d. Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten durch mehrere Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege)

Die Förderung umfasst gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung. Diese Leistungen werden von der Fachberatung Kindertagespflege der Städte und Gemeinden für den Landkreis Vechta, evtl. unter Beteiligung von Kooperationspartnern, erbracht. Zudem wird eine laufende Geldleistung gewährt. Diese ist beim Landkreis Vechta zu beantragen.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen

1. Eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege wird für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 - 4 SGB VIII gewährt.
 - a. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - o einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - o sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - o Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- b. Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.
- c. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat und ein Kind im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Diese Kinder können bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch

in Kindertagespflege gefördert werden. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

2. Eine Förderung wird in jedem Fall nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege) hat oder eine Erlaubnis gemäß dieser Vorschrift nicht erforderlich ist und die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII ist.
3. Eine Förderung für Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr als Ergänzung zur institutionellen Betreuung wird nicht gewährt, wenn Ehegatten oder Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit dem personensorgeberechtigten Elternteil zusammenleben, für die Betreuung des Kindes zur Verfügung stehen.
4. Ansprüche des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z. B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.
5. Vorhandene Kindergarten- oder Hortplätze, einschließlich Sonderöffnungszeiten, Ganztagschulen, Verlässliche Grundschulen und Ferienbetreuungsangebote sind vorrangig in Anspruch zu nehmen, sofern nicht besondere Gründe entgegenstehen.

§ 3 Leistungsumfang

1. Umfang der Betreuungszeit

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf. Der Betreuungsbedarf ist erforderlichenfalls nachzuweisen.

- a. Eine laufende Geldleistung wird in der Regel nur gewährt, wenn die Betreuung durchgehend für länger als 3 Monate notwendig ist und unter Berücksichtigung auf die ganzheitliche Förderung des Kindes (§ 22 SGB VIII) mindestens 20 Stunden monatlich beträgt. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist.
- b. Die Betreuungszeit soll 50 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Gemäß § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben die Erziehungsberechtigten dem Familienbüro der Wohnsitzgemeinde einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Förderungsbedarf zur Erörterung des Förderumfangs unverzüglich anzuzeigen.
- c. Soweit die Betreuung in der Kindertagespflege der Erfüllung des Rechtsanspruches auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung dient, beträgt die Mindestbetreuungszeit 4 Stunden täglich an 5 Tagen der Woche. Der Rechtsanspruch ist mindestens 3 Monate vor Inanspruchnahme schriftlich beim zuständigen Familienbüro der Wohnsitzgemeinde geltend zu machen.

2. Höhe der Förderung

a. Tagespflegeentgelt

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson umfasst gem. § 23 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 SGB VIII die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung.

Die Höhe der laufenden Geldleistung pro Kind und Betreuungsstunde wird wie folgt nach Qualifikation der Kindertagespflegeperson gestaffelt:

	160 Std. Qualifi- zierung (Stufe 1)	560 Std. (Stufe 2)	Qualifizierung/Kinder- pfleger/-in, Sozial- assistent/-in i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG (Stufe 3)	Sozialpädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG (Stufe 4)
Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	1,98 €	1,98 €	1,98 €	1,98 €
Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)	3,32 €	3,82 €	4,22 €	4,62 €
Insgesamt je Kind/Std	5,30 €	5,80 €	6,20 €	6,60 €

b. Fort- und Weiterbildung

Nach 3-jähriger Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und Nachweis der Fortbildungs-/Weiterqualifizierungsstunden im Umfang von 24 Unterrichtsstunden (UStd.) jährlich werden zusätzlich 0,20 € pro Betreuungsstunde zur Anerkennung der Förderleistung gezahlt. Der Sachaufwand wird nicht erhöht. Wird die Fort- bzw. Weiterbildung im Umfang von 24 UStd. nicht nachgewiesen, wird im darauffolgenden Kalenderjahr der zusätzliche Beitrag nicht gewährt.

c. Gewährung von Verfügungsstunden

Für die Vor- und Nachbereitungszeiten, die Entwicklung eines pädagogischen Konzeptes und dessen Fortschreibung gem. § 3 Abs. 1 NKiTaG, die Erstellung einer Dokumentation des Entwicklungs- und Bildungsprozesses, die Berücksichtigung der sprachlichen Kompetenzentwicklung eines Kindes gem. § 4 Abs. 1 NKiTaG und regelmäßige Elterngespräche gem. § 4 Abs. 2 NKiTaG erhält jede Kindertagespflegeperson eine Verfügungszeit. Der Landkreis Vechta behält sich vor, die Umsetzung der vorgenannten Aufgaben über die Fachberatung Kindertagespflege zu überprüfen.

Die Verfügungszeit beträgt 0,5 Std. wöchentlich je Tagespflegekind. Die Gewährung der Verfügungszeit erfolgt unabhängig von der festgelegten Betreuungszeit des jeweiligen Kindes und wird der wöchentlichen Betreuungszeit hinzugerechnet.

d. Betreuung während der Nachtzeit

Wenn das Kind im Haushalt der Kindertagespflegeperson übernachtet oder die Kindertagespflegeperson im Haushalt des Kindes übernachtet, wird die Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr festgesetzt und mit dem hälftigen Tagespflegeentgelt pro Stunde vergütet. Eine notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3,5 Stunden Betreuungsstunden berücksichtigt.

e. Betreuung in Randzeiten

Sofern die Betreuung des Tagespflegekindes in den morgendlichen Nachtzeiten von 5:00 Uhr bis 7:00 Uhr, in den Abendstunden von 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr oder an Wochenenden und Feiertagen erfolgt, wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf den jeweiligen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

f. Besonderer Betreuungsbedarf

- Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff SGB VIII

In Einzelfällen kann Kindertagespflege in Form von Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII geleistet werden. Diese kann nur von Kindertagespflegepersonen geleistet werden, die der Stufe 4 der Tabelle gemäß § 3 Nr. 2 a dieser Satzung zugeordnet sind. In Fällen von Hilfe zur Erziehung in Form von Kindertagespflege wird ein Zuschlag in Höhe von 2,00 € pro Kind und Betreuungsstunde gewährt.

- Inklusion gem. § 99 SGB IX

Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit nach § 99 SGB IX anerkanntem Förderbedarf betreuen, wird ein Aufschlag in Höhe von 100 % auf den jeweiligen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung gewährt.

Das Vorliegen des Förderbedarfs nach § 99 SGB IX sowie die Eignung der Kindertagespflegeperson werden durch das Jugendamt festgestellt. Die Gesamtzahl der gemäß Pflegeerlaubnis festgelegten Betreuungsverhältnisse ist um einen Platz zu reduzieren

- Sonstiger Mehraufwand

Abweichend von § 3 Abs. 2 a wird ein Zuschlag in Höhe von 0,80 € pro Kind und Betreuungsstunde gewährt, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung, eines pflegerischen Mehraufwandes oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs-, Förder- oder Pflegebedarf hat. Der Sachaufwand wird nicht erhöht. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs-, Förder- oder Pflegebedarf ist vor Beginn der Leistung durch die zuständige Fachberatung Kindertagespflege festzustellen und durch geeignete Nachweise (z.B. ärztliches Attest) zu belegen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs-, Förder- oder Pflegebedarf gleichzeitig betreut werden.

g. Eingewöhnungszeit

Für eine Eingewöhnungsphase für Kinder unter 3 Jahren wird ein pauschales Zeitbudget für die Eingewöhnungszeit gewährt. Diese Förderung erfolgt bereits vor der eigentlichen Notwendigkeit der Kinderbetreuung. Für die Eingewöhnungszeit wird insgesamt ein Stundenumfang bis zu 25 Stunden gewährt. Die Förderung ist per Stundenzettel, der sowohl von der Kindertagespflegeperson als auch von einer erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben ist, zu beantragen. Die Eingewöhnung ist ein kontinuierlicher Prozess, der durchgängig zu erfolgen hat und nicht unterbrochen werden darf. Eine Eingewöhnung, welche insbesondere durch die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Zeiten unterbrochen wird, ist somit nicht zulässig. Zur Sicherstellung der Kontinuität soll aus Gründen des Kindeswohls unmittelbar im Anschluss an die Eingewöhnung eine mindestens vierwöchige regelmäßige Betreuung erfolgen. Eine betreuungsfreie Zeit nach § 3 Nr. 4 a dieser Satzung ist so zu planen, dass sie möglichst nicht in diesen Zeitraum fällt.

h. Umfang der Geldleistung

Mit der Geldleistung sind sämtliche Kosten abgegolten, die der Kindertagespflegeperson im Zusammenhang mit der Kindertagespflege entstehen. Eine zusätzliche Erstattung von materiellen Aufwendungen, wie z. B. Fahrtkosten, erfolgt nicht. Ein angemessener Verpflegungsbeitrag wird zwischen den erziehungsberechtigten Personen und der Kindertagespflegeperson im Betreuungsvertrag selbst geregelt. Ein darüberhinausgehendes zusätzliches Entgelt darf nicht erhoben werden.

3. Übernahme von Unfallversicherungs-, Alterssicherungs- und Krankenversicherungsbeiträgen

Kindertagespflegepersonen werden gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII zusätzlich zum gewährten Tagespflegeentgelt

- a. die Kosten nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung, sowie
- b. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- c. die Hälfte nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

vom Landkreis Vechta erstattet.

Die Beiträge werden je Kindertagespflegeperson nur einmal übernommen.

4. Sonderregelung für Ausfallzeiten

a. Kindertagespflegeperson

- Betreuungsfreie Zeiten

Die Kindertagespflegeperson hat einen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes in betreuungsfreien Zeiten im Umfang von 20 Betreuungstagen pro Kalenderjahr. Kindertagespflegepersonen, die Fortbildungen bzw. Weiterqualifizierungen in einem Kalenderjahr im Umfang von 24 UStd. erfüllt und nachgewiesen haben, haben im darauffolgenden Kalenderjahr einen Anspruch auf 25 Tage Fortzahlung des

Tagespflegeentgeltes Bei geringeren wöchentlichen Betreuungszeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der betreuungsfreien Zeiten.

Wöchentliche Betreuungstage	Betreuungsfreie Zeiten in Tagen	Betreuungsfreie Zeiten in Tagen nach Ableistung und Nachweis von 24 UStd. Fortbildung bzw. Weiterqualifizierung
5	20	25
4	16	20
3	12	15
2	8	10
1	4	5

Werden zustehende betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr nicht genutzt, verfallen sie ersatzlos. Eine Übertragung in das nächste Jahr ist nicht möglich.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten erfolgt in Abstimmung mit der erziehungsberechtigten Person, ist von der Kindertagespflegeperson und einer erziehungsberechtigten Person auf dem vom Jugendamt zur Verfügung gestellten Vordruck gegenzuzeichnen und unverzüglich bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Die Fachberatung Kindertagespflege leitet den Vordruck nach Verarbeitung unverzüglich dem Jugendamt zu.

- Krankheit der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Tagespflegeentgelt für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z. B. Krankheit, Kur). Bei kurzfristigen krankheitsbedingten Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegeentgeltes von bis zu 10 Betreuungstagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche.

Bei geringeren wöchentlichen Betreuungszeiten erfolgt eine anteilige Kürzung der Fortzahlung des Tagespflegeentgeltes wie in der u. a. Tabelle:

Wöchentliche Betreuungstage	Fortzahlung des Tagespflegeentgeltes insgesamt im Jahr in Tagen
5	10
4	8
3	6
2	4
1	2

Die krankheitsbedingten Ausfallzeiten sind von der Kindertagespflegeperson und einer erziehungsberechtigten Person auf dem vom Landkreis Vechta zur Verfügung gestellten Vordruck gegenzuzeichnen und unverzüglich bei der Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. Die Fachberatung Kindertagespflege leitet die Nachweise nach Verarbeitung unverzüglich dem Jugendamt zu. Ab dem vierten Krankheitstag in Folge (jeder Kalendertag wird eingerechnet) ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen.

- Vertretungsregelung

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson soll im Betreuungsvertrag mit der erziehungsberechtigten Person eine Vertretungsregelung getroffen und der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege mitgeteilt werden.

Die laufende Geldleistung wird in diesen Zeiträumen sowohl für die Kindertagespflegeperson als auch für die Vertretungskraft gezahlt.

Für die Vertretung der Betreuung von Tagespflegekindern, die regelmäßig nicht bei der Kindertagespflegeperson oder in der Großtagespflegestelle betreut werden, wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 100 % gewährt.

Die Abrechnung der geleisteten Vertretungsstunden erfolgt durch die Abgabe von Stundenzetteln. Der Stundenzettel ist von einer erziehungsberechtigten Person und von der Vertretungstagespflegeperson zu unterzeichnen und unverzüglich bei der Fachberatung Tagespflege einzureichen. Die Fachberatung Kindertagespflege leitet die Nachweise nach Verarbeitung unverzüglich dem Jugendamt zu.

b. Tagespflegekind

Bei Abwesenheit des Tagespflegekindes, die mehr als 4 zusammenhängende Betreuungswochen umfasst, wird die Zahlung unterbrochen, bis die Betreuung wieder aufgenommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob die Abwesenheit durch Krankheit oder Urlaub des Kindes zustande kommt.

Die Inanspruchnahme von betreuungsfreien Tagen durch die Kindertagespflegeperson unterbricht nicht die Abwesenheitszeit des Kindes im Sinne von Satz 1 und 2.

Die Dokumentation der Abwesenheitstage obliegt der Kindertagespflegeperson, die bei Erreichen der oben genannten Abwesenheitszeit die Fachberatung Kindertagespflege unverzüglich informiert. Die Fachberatung Kindertagespflege reicht die Nachweise unverzüglich ans Jugendamt weiter.

§ 4 Verfahren

1. Die Geldleistung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung, frühestens ab Beginn der tatsächlichen Betreuung gezahlt. Diese wird in der Regel als Pauschale gewährt. Das Jugendamt behält sich vor, das Abrechnungsverfahren im Einzelfall auf Stundenzettel umzustellen. Eine rückwirkende Bewilligung für Zeiträume vor dem Antragsmonat ist nicht möglich. Fehlende Unterlagen sind innerhalb von 4 Wochen nach Antragseingang vorzulegen. Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form, jeweils für 12 Monate bzw. bis zu einem vorher liegenden Zeitpunkt eines geplanten Endes der Betreuung.
2. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens 4 Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes mit den erforderlichen Unterlagen gestellt werden.
3. Die laufende Geldleistung wird in der Regel an die Kindertagespflegeperson gewährt.
4. Mit der Bewilligung tritt gleichzeitig eine Kostenbeitragspflicht der erziehungsberechtigten Personen ein.

§ 5 Kostenheranziehung

1. Höhe der Kostenbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (einschließlich der Eingewöhnungszeit) werden gem. § 90 SGB VIII Kostenbeiträge erhoben. Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich an der Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen in den katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Officialatsbezirk Oldenburg in der geltenden Fassung. Die Ermittlung des zugrunde zu legenden Einkommens der Kostenpflichtigen wird entsprechend der Berechnungsgrundlage für die Festlegung der Kindertagesstättegebühren vorgenommen.

Im Hinblick auf die seit dem 01.08.2018 eingetretene Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres sollen Erziehungsberechtigte, die ihr Kind von einer Kindertagespflegeperson betreuen lassen wollen und Erziehungsberechtigte, deren Kinder in der Kindertagesstätte betreut werden, gleichgestellt werden. Seit dem 01.08.2018 wird seitens des Landkreises Vechta auch für Kinder in der Kindertagespflege ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt der Kostenbeitrag der Erziehungsberechtigten in dem Umfang übernommen, wie er auch nach den Regelungen zur Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten gewährt werden würde.

Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie das Tagespflegeentgelt dienen, zählen nicht zum Einkommen und sind unabhängig von einem Kostenbeitrag einzusetzen.

2. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die in Kindertagespflege betreut werden.

Soweit die Beitragsordnung für die institutionelle Kindertagesbetreuung geändert wird, ändern sich die Beitragssätze für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in entsprechender Weise.

3. Geschwisterermäßigung:

a. Werden Geschwisterkinder gleichzeitig bei einer oder mehreren Kindertagespflegepersonen oder gleichzeitig in Kindertagespflege und einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten) betreut, kann entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragsordnung eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Um diese Ermäßigung erhalten zu können, ist dem Landkreis Vechta ein entsprechender Nachweis über die Betreuung des Geschwisterkindes vorzulegen.

b. Entsprechend der jeweils geltenden Elternbeitragsordnung ermäßigt sich der Kostenbeitrag bei Erziehungsberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind regelmäßig ein jährlicher Freibetrag auf das anrechenbare Einkommen gewährt wird.

4. Erlass von Kostenbeiträgen

Ist dem Kostenbeitragsschuldner die Aufbringung der Mittel aus seinem Einkommen nicht zumutbar, so wird der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Die zumutbare Belastung wird gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII unter Zugrundelegung der sich nach den Vorschriften des 12. Sozialgesetzbuches (SGB XII) ergebenden Einkommensgrenze ermittelt. Auch in diesem Falle der Ermäßigung oder des

Erlasses des Kostenbeitrages bleiben die Erziehungsberechtigten Beitragsschuldner i.S. des § 5 Nr. 1 dieser Satzung.

Eine abschließende Bearbeitung dieses Antrags setzt voraus, dass der Antragsteller sämtliche Einkünfte und Ausgaben durch entsprechende Belege nachweist.

§ 6 Eignung der Kindertagespflegeperson

1. Eignungsfeststellung

Die Feststellung der Eignung der Kindertagespflegeperson und die Erteilung der Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII liegen im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien sowie die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) in der aktuellen Fassung heranzuziehen.

Geeignet sind Kindertagespflegepersonen, die sich durch ihre

- a. Persönlichkeit,
- b. Sachkompetenz und
- c. Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und
- d. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Um die persönliche Eignung und die Räumlichkeiten beurteilen zu können, findet mindestens ein persönliches Gespräch und ein Hausbesuch bei der zukünftigen Kindertagespflegeperson statt.

Die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege anhand eines strukturierten Verfahrens, das die Eignungskriterien anhand von Qualitätsstandards für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis festlegt.

2. Qualifikation

Die Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Kindertagespflegeperson ist durch eine pädagogische Berufsausbildung im Bereich der Kinderbetreuung, durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Qualifizierungskurs mit einem Umfang von mindestens 160 Stunden oder durch eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als gleichwertig anerkannt wurde, nachzuweisen. Über diese Grundqualifizierung hinaus wird gem. § 18 Abs. 2 NKiTaG die Teilnahme an fachlichen Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 24 Unterrichtsstunden pro Jahr gefordert.

Zusätzlich zu den Fortbildungen ist alle 2 Jahre die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Kleinstkind (mind. 9 UStd.) nachzuweisen.

§ 7 Erlaubnis zur Kindertagespflege

1. Pflegeerlaubnis

Eine Pflegeerlaubnis wird benötigt, wenn ein Kind oder mehrere Kinder in der Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in Räumen Dritter an mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt betreut wird / werden und das Pflegeverhältnis länger als 3 Monate andauert. Geeigneten Kindertagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt des Landkreises Vechta auf Antrag eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu 5 gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB ist abzulehnen, wenn angeforderte Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden. Dies gilt auch, wenn eine abgeschlossene Vereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht vorliegt.

2. Betreuungsverträge

Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden. Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson gem. § 18 Abs. 5 NKiTaG Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.

Für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) gilt gem. § 19 Abs. 3 NKiTaG, dass bei mehr als acht gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG haben muss. Gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut werden.

Gem. § 39 Abs. 2 NKiTaG findet diese Regelung auf eine am 31.07.2021 bereits bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2024 keine Anwendung.

Insgesamt dürfen bei einer Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden.

Jedes Kind muss gem. § 19 Abs. 2 NKiTaG einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

3. Nebenbestimmungen und Auflagen

Im Einzelfall behält sich der Landkreis Vechta vor, die Pflegeerlaubnis mit Nebenbestimmungen oder Auflagen zu versehen.

4. Kindertagespflege ohne Pflegeerlaubnis

Wird eine Pflegeerlaubnis nicht beantragt, weil die Notwendigkeit dafür nicht besteht, werden die Verhältnisse der Kindertagespflegeperson in der beschriebenen Art und Weise nur dann überprüft, wenn die Kindertagespflegeperson Geldleistungen im Rahmen dieser Satzung erhält. In jedem Fall muss die Eignung der Kindertagespflegeperson vorliegen.

5. Gültigkeitsdauer der Pflegeerlaubnis

Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

§ 8 Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nicht durch das Jugendamt vermittelt wurde. Die Beratung und Unterstützung erfolgt über die örtlich zuständige Fachberatung Kindertagespflege.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

Die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 01.08.2018 wird aufgehoben.

Vechta, den 20.04.2023

Gerdesmeyer
Landrat